

**Siedlungsentwässerungsreglement
für die Gemeinde Büron
(SERegl)**

(vom 11. Dezember 2000)

Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Büron

Ausgabe vom 01. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art.1 Zweck	5
Art.2 Geltungsbereich	5
Art.3 Aufgabe des Gemeinderates	5
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER	
Art.4 Begriffe	5
Art.5 Einleitung von Abwasser	6
Art.6 Versickernlassen von Abwasser	6
Art.7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
Art.8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
Art.9 Schwimmbadabwässer	7
Art.10 Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art.11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze usw.	8
Art.12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	8
Art.13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
Art.14 Abwasser und Wasserversorgung	9
III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegen- schaften	
Art.15 Grundlage	9
Art.16 Entwässerungssysteme	9
Art.17 Abwasseranlagen	9
Art.18 Rechtsnatur	10
Art.19 Plan der Abwasseranlagen	10
Art.20 Private Erschliessung	11
Art.21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	11
Art.22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	12
Art.23 Anschlusspflicht	12
Art.24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	12
Art.25 Abnahmepflicht	13
Art.26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	13
Art.27 Kataster	13
Art.28 Bau- und Betriebsvorschriften	13

IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	
Art.29	Gesuch um Anschlussbewilligung	14
Art.30	Anschlussbewilligung	14
Art.31	Planänderungen	15
Art.32	Kontrollinstanz	15
Art.33	Baukontrolle und Abnahme	15
Art.34	Vereinfachtes Verfahren	16
V.	Betrieb und Unterhalt	
Art.35	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	16
Art.36	Betriebskontrolle	16
Art.37	Sanierung	16
Art.38	Haftung	17
VI.	Finanzierung	
Art.39	Mittelbeschaffung	17
Art.40	Grundsätze	17
Art.41	Tarifzonen	18
Art.42	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	19
Art.43	Anschlussgebühr, Grundsätze	19
Art.44	Berechnung der Anschlussgebühr	20
Art.45	Betriebsgebühr, Grundsätze	21
Art.46	Berechnung der Betriebsgebühr	21
Art.47	Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	22
Art.48	Baubeiträge	22
Art.49	Verwaltungsgebühren	23
Art.50	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	23
Art.51	Zahlungspflicht	23
Art.52	Fälligkeit	23
Art.53	Mehrwertsteuer	24
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	
Art.54	Rechtsmittel	24
Art.55	Strafbestimmungen	25
Art.56	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	25
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art.57	Aufhebung des bisherigen Reglementes	25
Art.58	Ausnahmen	25
Art.59	Hängige Verfahren	26
Art.60	Inkrafttreten	26
Art.61	Genehmigung durch den Regierungsrat	26

Abkürzungen

- ARA Abwasserreinigungsanlage
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GEP Genereller Entwässerungsplan
- GschG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GSchV Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- V zum Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
- EGGSchG über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- WA* Abwasser
- WAS* Verschmutztes Abwasser
- WAR* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI* Industrielle und gewerbliche Abwässer
- TTV Technische Tankvorschriften

*Begriffe, die im wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

Die Einwohnergemeinde von Büron erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Zweck*

¹Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 *Aufgabe des Gemeinderates*

¹Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

²Das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle, vollzieht die Verwaltungsgeschäfte.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 *Begriffe*

¹Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG);

b) Nicht verschmutztes Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung;

c) Reinabwasser/Fremdwasser

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 *Einleitung von Abwasser*

¹Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Baudepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

²Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

³Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 6 *Versickernlassen von Abwasser*

¹Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

²Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): das Amt für Umweltschutz
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
- d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: das kantonale Amt für Umweltschutz.

Art. 7 *Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

²Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

³Bei Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ist die Bewilligung des Baudepartementes erforderlich.

Art. 8 *Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)*

¹Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

²Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 9 *Schwimmbadabwässer*

¹Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

²Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 10 *Zier-, Natur und Fischteiche*

¹Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

²Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 *Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze usw.*

¹Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen und privaten Autowaschplätzen berücksichtigt der Gemeinderat die geltenden Richtlinien.

Art. 12 *Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe*

¹Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

²Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f) Oele und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben.

³Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 *Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*

¹Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SToV),
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor was-

sergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tank-Vorschriften (TTV).

Art. 14 *Abwasser und Wasserversorgung*

¹An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 *Grundlage*

¹Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 *Entwässerungssysteme*

¹Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt. Ausserhalb von Bauzonen ist generell das Trennsystem anzuwenden.

²Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17 *Abwasseranlagen*

¹Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

aa) beim Trennsystem:

- Schmutzwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasser-

reinigungsanlage;

- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

ab) beim Mischsystem:

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Regenabwassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinabwasserleitungen;

ac) bei beiden Systemen:

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen;

b) die Abwasserreinigungsanlage (ARA Surental)

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Art. 18 *Rechtsnatur*

¹Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

²Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes ARA Surental sind öffentlich.

³Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 *Plan der Abwasseranlagen*

¹Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

²Bei Änderungen des Nutzungsplanes hat der Gemeinderat den Plan nachzuführen. Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 *Private Erschliessung*

¹Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

- a) Sanierungsleitungen welche Nichtbauzonen erschliessen,
- b) Strassenentwässerungsleitungen in Kantonsstrassen,
- c) Leitungen welche die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen, jedoch kürzer als 20 m sind.

⁶Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22 *Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften*

¹Der Gemeinderat kann die Benützer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

²Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

³Das Verfahren richtet sich nach § 31 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Luzern.

Art. 23 *Anschlusspflicht*

¹Im Bereich von privaten sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

²Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 *Ausnahmen von der Anschlusspflicht*

¹Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 *Abnahmepflicht*

¹Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

²Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 *Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen*

¹Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

²Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.

³Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 27 *Kataster*

¹Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

²Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 28 *Bau- und Betriebsvorschriften*

¹Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 *Gesuch um Anschlussbewilligung*

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

²Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, evtl. 1 : 1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate oder Schmutzwasserwerte;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie allen Nebenanlagen mit Koten;
 - Angabe der versiegelten Fläche in m², aufgeteilt nach Entwässerungssystemen;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längensprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 *Anschlussbewilligung*

¹Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

²Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 31 *Planänderungen*

¹Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

²Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 *Kontrollinstanz*

¹Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 33 *Baukontrolle und Abnahme*

¹Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

²Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.

³Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.

⁴Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁵Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

⁶Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.

⁷Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

¹Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 35 *Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen*

¹Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.

²Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Zuständig sind:

- a. für die öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde,
- b. für die privaten Abwasseranlagen der Eigentümer.

³Der Gemeinderat kann Unterhaltsarbeiten privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

⁴Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 36 *Betriebskontrolle*

¹Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

²Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 37 *Sanierung*

¹Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 38 *Haftung*

¹Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 39 *Mittelbeschaffung*

¹Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren sowie Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.

²Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

³Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Genossenschaften zu finanzieren.

Art. 40 *Grundsätze*

¹Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

²Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

³Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzoneinteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:

- höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad

⁴Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

Art. 41 *Tarifzonen*

¹Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren wird das Siedlungsgebiet gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden:

- Tarifzone 1** Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering
- Tarifzone 2** Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Bauten und lockerer Bebauung, Versiegelungsgrad 30 %
- Tarifzone 3** Grundstücke mit zweigeschossigen Bauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit, Versiegelungsgrad 30 %
- Tarifzone 4** ¹Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten, Versiegelungsgrad 35 %
²Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung, Versiegelungsgrad 35 %
- Tarifzone 5** Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten, Versiegelungsgrad 40 %
- Tarifzone 6** Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser und Blockbebauungen), Versiegelungsgrad 50 %
- Tarifzone 7** ¹Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten, Versiegelungsgrad 60 %
²Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung, Versiegelungsgrad 75 %
- Tarifzone 8** Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten mit überwiegender Gewerbenutzung und dichter Bebauung, Versiegelungsgrad 75 %
- Tarifzone 9** Grundstück mit sechs- und mehrgeschossigen Bauten
- Tarifzone 10** Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %

Art. 42 *Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan*

¹Nach Inkrafttreten des Reglements stellt der Gemeinderat den Tarifzonenplan auf.

²Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 40, Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.

³Die Betriebskosten für die Entwässerung von Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen werden der allgemeinen Betriebsrechnung belastet. Ausparzellierte Strassen werden demnach für die Berechnung der Grundgebühr keiner Tarifzone zugeordnet. Nicht ausparzellierte Strassen werden als nicht versiegelte Fläche in die Berechnung einbezogen. Strassen dieser Art werden folglich nur für die Berechnung der Anschlussgebühr einer Tarifzone zugeordnet.

⁴Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks.

⁵Der Gemeinderat macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.

⁶Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Art. 43 *Anschlussgebühr, Grundsätze*

¹Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 44 berechnet.

²Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 40, Abs. 3 und 41 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

³Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschlussbewilligung erhoben.

⁴Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 42, Abs. 4 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

⁵Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück innerhalb von 6 Monaten seit Bauvollendung freiwillig gemeldet, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen, usw.), reduziert sich bei einer dadurch allenfalls verursachten Einteilung in eine höhere Tarifzone, die gegebenenfalls fällige Anschlussgebühr um 25%. Wird eine bauliche Veränderung dieser Art jedoch nicht gemeldet und bei einer späteren Kontrolle der Tarifzonenzuteilung bemerkt, wird 100% der gegebenenfalls fälligen Anschlussgebühr erhoben.

⁶Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser, die bisherige Zuteilung in

eine Tarifzone gemäss Art. 45, Abs. 5 ausser Betracht.

⁷Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 42 um 45 % reduziert.

⁸Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

⁹Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

¹⁰Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 *Berechnung der Anschlussgebühr*

¹Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Anschlussgebühr = GF x TF x AK

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

²Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Faktoren:

Tarifzone 1 : TF 0,7

Tarifzone 2 : TF 1,2

Tarifzone 3 : TF 1,6

Tarifzone 4 : TF 2,0

Tarifzone 5 : TF 2,5

Tarifzone 6 : TF 3,0

Tarifzone 7 : TF 3,5

Tarifzone 8 : TF 4,0

Tarifzone 9 : TF 4,5

Tarifzone 10 : TF 5,0

³Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

⁴Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche aufgrund des Gesamttotal der Kosten fest.

Art. 45 *Betriebsgebühr, Grundsätze*

¹Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Surental.

²Sie wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

³Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche),
- b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

⁴Die Grundgebühren haben 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

⁵Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁶Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

⁷Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler der ARA Surental orientiert.

⁸In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann im Streitfall oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 46 *Berechnung der Betriebsgebühr*

¹Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = W_2 \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{Q \times 70}{W_1 \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche (m²)
- TF = Tarifzonenfaktor
- KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)
- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- W₁ = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)
- W₂ = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)
- KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

²Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Surental.

Art. 47 *Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle*

¹Für grosse Grundstücke in der LW - Zone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle, mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m², verwendet.

²Für Parzellen in der LW - Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.

³Für die Ermittlung der herangezogenen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Bauzonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 41) dividiert.

Art. 48 *Baubeiträge*

¹Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 49 *Verwaltungsgebühren*

¹Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 50 *Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen*

¹Für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, erhebt der Gemeinderat Verwaltungsgebühren nach Art. 49.

Art. 51 *Zahlungspflicht*

¹Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

²Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren sind die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 52 *Fälligkeit*

¹Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Zustellung der Baubewilligung. Der Gemeinderat hat das Recht, vor Erteilung der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

²Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.

³Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Zustellung der Baubewilligung bzw. der Anschlussverfügung bzw. der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. Das Ergreifen eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

⁵Zuviel bezahlte Gebühren werden mit einer Zinsgutschrift, welche sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet, zurückerstattet.

⁶Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz mit Verzugszins nachgefordert bzw. mit Zinsgutschrift zurückbezahlt.

⁷Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 53 *Mehrwertsteuer*

¹Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 54 *Rechtsmittel*

¹Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGschG).

³Gegen alle übrigen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig.

⁴Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a. Gegen Planungsentscheide | 20 Tage |
| b. Einsprachefrist | 20 Tage |
| c. Verwaltungsgerichtsbeschwerde | 20 Tage |

Art. 55 *Strafbestimmungen*

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder Busse erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

²Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 56 *Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)*

¹Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

²Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates in- nert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 *Aufhebung des bisherigen Reglementes*

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Büron vom 1. Januar 1964 aufgehoben.

Art. 58 *Ausnahmen*

¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

²Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 59 *Hängige Verfahren*

¹Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 *Inkrafttreten*

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 61 *Genehmigung durch den Regierungsrat*

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem Inkrafttreten, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2001 Anwendung

6233 Büron, den 11. Dezember 2000

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident
Heini Künsch

Der Gemeindeschreiber
René Kirchhofer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

.....